



Hanne David: *Der Besitz zweier Dülmener Familien um 1860 im Vergleich*,  
Dülmener Heimatblätter, Heft 2, Jahrgang 56, 2009, S. 100ff

© 2009 Heimatverein Dülmen e. V.

<http://www.heimatverein-duelmen.de/>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

*Hanne David*

## Der Besitz zweier Dülmener Familien um 1860 im Vergleich

Durch glückliche Zufälle kamen wir in den Besitz von zwei Vermögensaufstellungen, die anlässlich von Auseinandersetzungsverträgen wegen anstehender Erbfälle aufgestellt worden waren. Es handelt sich in einem Falle um die Vermögensdaten einer **Weber-Familie A aus Hausdülmen** von 1853 und im anderen Fall um die vergleichbaren Daten einer (offensichtlich) selbständigen **Fuhrmanns- oder Fuhrunternehmers-Familie B** aus Dülmen. Außerdem wird noch vergleichsweise ein Haus der **Weber-Familie C** in die Betrachtung einbezogen, um das häusliche Umfeld einer typischen Heimweberfamilie nachvollziehen zu können.

Da beide Aufstellungen zeitlich relativ nahe beieinander liegen, drängt sich ein Vergleich geradezu auf, zumal beide Familien neben ihrem eigentlichen Broterwerb jeweils eine kleine Landwirtschaft betreiben, Flächen für ihre Ernährung und für ihr Vieh vorhalten und erkennbar ihre Hauptnahrungsmittel (mindestens zum größeren Teil) selber erzeugen. Bei beiden Aufstellungen wird nach dem gleichen Schema aufgelistet und es hat den Anschein, dass diese Reihenfolge der Auflistung zu damaliger Zeit üblich oder allgemeingültig war.

In beiden Auseinandersetzungsverträgen werden die zu versorgenden unmündigen Kinder durch ihren Vormund vertreten. Die Darstellung der Vermögenswerte erfolgt jeweils in den Münzeinheiten Taler, Silbergroschen und Pfennig. Aus den Additionen der jeweiligen Besitzposten geht hervor, dass ein Taler zu 30 Silbergroschen und ein Silbergroschen zu 12 Pfennig gerechnet wurden. Die jeweiligen Vermögensteile werden wie folgt zusammengefasst:

		Familie A			Familie B		
		TLr.	Sgr.	Pf.	TLr.	Sgr.	Pf.
Tit. I	An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen	1.319	16	-	2.671	-	-
Tit. II	An Activen und ausstehenden Forderungen	59	16	-	1.100	-	-

		Familie A			Familie B		
		TLr.	Sgr.	Pf.	TLr.	Sgr.	Pf.
Tit. III	An barem Geld	Nichts			Nichts		
Tit. IV	An Gold, Silber und anderen Medaillen	Nichts			Nichts		
Tit. V	An Juvelen und Kleinodien	Nichts			Nichts		
Tit. VI	An Uhren, Tabatieren oder anderen kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken	7	15	-	12	15	-
Tit. VII	An Gold- und Silbergeschirr	Nichts			Nichts		
Tit. VIII	An Porzellan	6	-	-	4	7	6
Tit. IX	An Gläsern	Nichts			-	13	6
Tit. X	An Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen	18	4	-	47	10	-
Tit. XI	An Leinen und Bettzeug	34	15	-	122	27	-
Tit. XII	An Meubles (Möbel) u. Hausgeräten	35	25	-	120	4	-
Tit. XIII	An Kleidungsstücken	4	21	-	42	4	-
Tit. XIV	An Wagengeschirr und Ackergerätschaften	34	15	-	540	15	-
Tit. XV	An Viehbestand	122	6	-			
Tit. XVI	An Einsaat und Mist	3	10	-	255	-	-
Tit. XVII	An allerhand Vorrat zum Gebrauch und Verkauf	113	15	-			
Tit. XVIII	An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren	1	-	-	Nichts		
Tit. XIX	An Büchern und Manuskripten	Nichts			3	20	-
Tit. XX	An Briefschaften und Dokumenten	Nichts			Nichts		
Summa Summarum		1.754	14	-	4.920	12	-
Abzüglich							
Tit. XXI	An Passives und Schulden	47	27	6	4.274	8	-
Verbleibt Summa des Vermögens		1.706	16	-	646	4	-

Unter **Tit. I** sind jeweils die Häuser der Familien A und B mit ihren zugehörigen Nebengebäuden und ihren Standorten sowie die zu den Häusern gehörenden Hof-, Garten- und landwirtschaftlichen Flächen im Einzelnen nach Lage, Nutzungsart und Größe noch in den alten Maßen Morgen, Ruthen und Fuß zusammengefasst. Waren die Hof-, Garten- und Ackerparzellen bereits in Privatbesitz, so bestand der Vermögenswert bei den Weideflächen teilweise noch in einer „Weidgerechtigkeit“ an einer bestimmten gemeinsamen Mark. Offensichtlich waren die gemeinsam genutzten Markengründe zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle aufgeteilt und in privates Eigentum überführt worden.

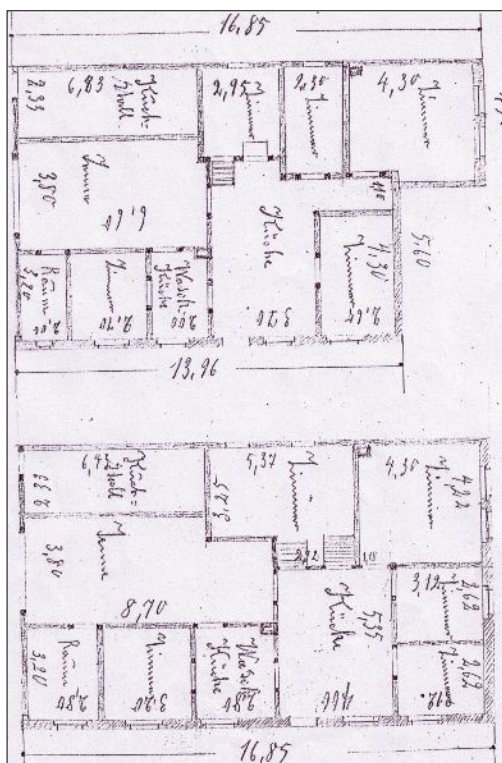
Nach der genaueren Beschreibung des Hauses der Familie B war es 55 Fuß lang,  $33 \frac{2}{3}$  Fuß breit und  $12 \frac{1}{3}$  Fuß hoch und hatte eine massive Steinfront, während die gegenüberliegende Seite aus Steinfachwerk bestand. Es wurde noch erwähnt, dass der hinterste Giebel mit Brettern bekleidet, das Dach mit Pfannen gedeckt und das Haus in einem guten baulichen Zustand gewesen sei. Um diese Zeit rechnete man hier die Länge 1 Fußes (= 12 Zoll) zu ungefähr 31,50 cm und die Länge 1 Rute (= 12 Fuß) zu etwa 378,00 cm, sodass das Haus etwa 17,33 m lang und 10,62 m breit war.<sup>1</sup>

Über die Aufteilung des Hauses erfahren wir, dass es 1 Küche, 3 Stuben, 2 Schlafstuben, 1 Aufkammer und 1 darunter liegenden Keller, 2 Buhen (Es handelt sich wohl um geschlossene Kammern meist über den Stallungen, auf denen oft besondere Arbeiten verrichtet oder bestimmte Güter gelagert wurden und mundartlich auch Büörn genannt wurden.). Der „Kornbüörn“ ist z. B. sicher manchen noch als Getreidelager oder -speicher bekannt. Bei knappem Raumangebot nutzte man „Büörns“ auch als Schlafkammern für Kinder oder in den Familien wohnende Bedienstete. Etwas überraschend taucht unter diesem Titel als Vermögenswert auch der Besitz von 2 Kirchensitzen in der Dülmener St.-Viktor-Kirche auf.

Für Familie A fehlt die detaillierte Auflistung unter Tit. I. Lediglich die Gesamtsumme ihres Vermögens ist angegeben. Hilfsweise kann man jedoch einen Erbvertrag unter den Geschwistern dieser Familie vom 4. Februar 1841 heranziehen. In dieser Vermögensaufstellung ist das aufgeführte Haus nicht näher beschrieben. Haus- und Hofgrundstück sind jedoch mit 33 Ruthen und 5 Fuß angegeben. Beim weiteren Vermögen wurden allein 12 Grundstücke aufgeführt, die sich noch im gemeinsamen Besitz der 24 Unterplätzer (= Bewohner des Unterplatzes/der Freiheit/des heutigen Dorfplatzes in Hausdülmen) befanden. Darüber hinaus hatte die Familie noch Anteile an den ungeteilten Marken von Sythen, von Lavesum und von Mitwick. Als weitere Vermögensposten waren hier noch 3 Plätze auf den Bänken der Kirche von Hausdülmen aufgelistet.

Einen Eindruck von der Einteilung eines Weberhauses um die Jahrhundertwende auf dem Unterplatz in Hausdülmen zu damaliger Zeit kann man jedoch auch durch die beigelegte Zeichnung des Weberhauses der Familie C aus der Nachbarschaft gewinnen. Die Zeichnung des Hauses der Familie C wurde anlässlich eines geplanten Umbaus mit Erweiterung angefertigt. Aus ihr sind die für heutige Verhältnisse bescheidenen Ausmaße der Räumlichkeiten zu erkennen. Dabei ist zu bedenken, dass diese Häuser traufseitig mit Abständen von etwa 1 Meter nebeneinander standen, sodass wegen der überstehenden Dächer von den eingezeichneten Fenstern nur wenig Licht in die Zimmer fiel.

Familie A wies unter **Tit. II** Forderungen an 13 verschiedene Personen in Höhe von insgesamt 59 Talern und 16 Silbergroschen aus, die im Einzelnen jeweils zwischen ca. einem und fünfzehn Talern lagen. Bei den Schuldnern dieser Familie handelte es sich größtenteils um Weberkollegen oder auch um Handwerker aus Hausdülmen, aber auch aus Dülmen, Haltern und Sythen. Da es zu dieser Zeit noch keine Banken gab, lieh man sich wahrscheinlich das unbedingt notwendige Geld bis zur nächsten Einnahme oder bis zum nächsten allseits bekannten Zahltag, um es dann



Raumaufteilung des Hauses der Familie C

zurückzuzahlen. Feststehende Zahltage waren häufig bestimmte Namenstage wie z. B. „an Martini oder an Michaeli“.

Familie B hatte einen weit höheren Betrag von 1 100 Talern an einen einzigen Kreditnehmer ausgeliehen. Dieser Betrag war fast doppelt so hoch wie ihr gesamtes Reinvermögen. Es ist nicht ersichtlich, warum bei dieser Vermögenslage ein so hoher Kredit gewährt wurde. Da der Kreditnehmer jedoch auch die Vormundschaft über die unmündigen Kinder übernahm, ist ein Verwandtschaftsverhältnis nicht auszuschließen und eher wahrscheinlich.

Bei den nächsten **Tit. III, IV, V und VII** (Bargeld, Gold, Silber, Juwelen, Kleinodien und Gold- oder Silbergeschirr) verneinten beide Familien jeweils einen entsprechenden Besitz.

Unter **Tit. VI** gab Familie A eine alte silberne Taschenuhr und 3 alte Wanduhren an, während bei Familie B doch immerhin neben einer alten silbernen Taschenuhr ein goldenes Schmuckstück, eine Brosche, ein Paar Ohrbommten und drei Fingerringe aufgelistet waren.

Zu **Tit. VIII** zählte Familie A nur zwei Teller und sieben Paar Kaffeetassen auf. Bei Paaren Kaffeetassen sind wahrscheinlich Tasse und Untertasse gemeint. Familie B hatte 12 Teller und neben sieben Paar weißen Tassen auch sechs Paar Tassen mit Goldrand, mehrere Kümme und Kümchen, Kaffeekanne, Milchkanne und Zuckertopf und neben 2 bunten Tellern auch ein „gip-senes“ Muttergottesbild. Die Tassen mit Goldrand wurden wahrscheinlich nur an den sogenannten „veer Hochtieten“ benutzt. Die Frage nach dem Vermögen unter **Tit. IX** verneinte Familie A mit „Nichts“, während Familie B 7 Flaschen, 2 Trinkbecher und 1 Salzfässchen im Gesamtwert von 13 Sgr. und 6 Pf. angab.

Interessant und aufschlussreich waren die jeweiligen Aufstellungen unter **Tit. X** (Zinn, Kupfer, Messing, Metall, Blech und Eisen). Hier wurden die Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens wie etwa Kessel, Napf, Topf, Eimer, Durchschlag, Teller und Pfanne, Plaggenhacke, Kochmaschine, Schüssel, Büchse, Schaumlöffel und Schleif, Feuerzange, Kaffeebrenner u. a., aber auch die Arbeitsgeräte für die tägliche Arbeit wie Spaten und Schüppen, Mist- und Heugabeln, Plaggen- und Kartoffelhacken, Sensen einschl. Schärffgeschirr und Sichte (Sichel), Kuhketten, alte Wannen, und kleine Ölfässer aufgelistet und bewertet. Der Haushalt B führte zudem einen Hahl (Haohl) mit Hahlkette auf. Hierbei handelt es sich um eine Haltevorrichtung über dem offenen Feuer, mit dessen Hilfe der über dem Feuer hängende Topf höher oder tiefer über die Feuerstelle gehängt werden kann. Der Haushalt B führte auch eine sogenannte „kalte Hand“ auf, mit dessen Hilfe man heiße Kessel oder Behälter von den Feuerstellen oder vom Herd nehmen konnte. Aufgeführte blecherne Lampen dienten wohl der Aufnahme von Kerzen oder Öllampen, da es zu dieser Zeit noch keinen elektrischen Strom gab. Die Auflistung von kleinen Ölfässchen oder von Ölkännchen weist in diese Richtung.

Zu **Tit. XI** (Leinenzeug und Betten) listete Familie A jedes Oberbett und jedes „drellene“ Unterbett einzeln auf. Neben den Kissen wurde zweimal je ein „Phul“ genannt. Das sind schmale Kissen, die unter die Kopfkissen geschoben werden können. Daneben wurden als Bestand noch 6 alte Betttücher, 2 alte Tischtücher, 2 alte Leinenhandtücher, 5 alte Säcke und  $\frac{1}{2}$  Stück weißes Linnen aufgezählt. Familie B nannte unter dieser Rubrik kurz 5 vollständige Betten, 6 nesselne Fenstergardinen, 18 Betttücher, 12 Tischtücher, 30 Handtücher, 12 Mannshemden und 24 Frauenhemden als ihren derzeitigen Bestand.

Unter **Tit. XII** (Möbel und Hausgeräte) folgte jeweils die ganze Inneneinrichtung, sofern sie nicht aus Metall war. Es würde wahrscheinlich eine Überforderung sein, alle Gegenstände

einzelnen oder auch nur in Gruppen aufzuzählen und vorzustellen. Einzelne Begriffe könnte man jedoch wie folgt erläutern: Beisen-Stühle sind Stühle, deren Sitze aus Binsen geflochten sind. Eine Butterkerne ist ein Gefäß, in das Milch gegeben wird und deren Fett durch Stampfen oder Drehen der Flüssigkeit abgetrennt und zu Butter verarbeitet wird. Eine Lichte ist ein breiter Tragegurt, mit dessen Hilfe Menschen oder auch Tiere besser Lasten tragen können. Einmachfässer bzw. Pökelfässer dienten der Haltbarmachung von Fleisch oder Wintergemüse (Sauerkraut) mit Hilfe von Salz oder Essig. Bei dem aufgeführten Satlaab (Saotlein) handelt es sich um ein Tuch mit Tragevorrichtung, aus dem heraus das Saatgetreide möglichst gleichmäßig auf den Acker gestreut wurde. In späterer Zeit ersetzte man das Saotlein durch ein metallenes Becken, das der Sämann in einer dem Körper angepassten Form vor dem Leib trug.

Das Vermögen zu **Tit. XIII** (Kleidungsstücke) war sowohl vom Wert als auch vom Umfang her recht bescheiden. Während Familie B im Wesentlichen 1 Frauenmantel, 2 Kleider, 3 Unterröcke, 2 Hüte und 4 Schürzen sowie 1 alten Mannsrock, 1 Überzieher (Mantel), 2 alte Hosen, 2 Westen und 3 Kittel auflistete, fiel der Besitz bei Familie A mit 1 Katun-Mantel und 1 dunkelblau tuchenen Rock sowie einigen Kappen noch wesentlich bescheidener aus.

Der unter **Tit. XIV** erfasste Viehbestand bestand bei Familie B aus 3 Pferden und 2 Kühen. Die Pferde waren zusammen mit 3 Ackerwagen, 2 Pflügen sowie Ketten und Pferdegeschirren zusammen für 450 Taler versteigert worden, während die Kühe, 1 leichter Wagen mit Zubehör, 2 Eggen und 1 Pferdegeschirr mit zusammen 90 Talern noch im Bestand waren. In dieser Vermögensaufstellung waren Viehbestand und Ackergerätschaften zusammengefasst worden. Familie A wies unter **Tit. XIV** 1 leichten Wagen mit Zubehör, 1 Pflug und 1 Egge aus und besaß nach **Tit. XV** 3 Kühe und 3 Rinder unterschiedlichen Alters, 2 Kälber, 3 Schweine und 2 Hühner. Als wahrscheinlich einzigen Dünger für ihre Ländereien listete sie unter **Tit. XVI** noch 10 Fuder Plaggen- oder Heidemist im Wert von 3 Talern und 10 Silbergroschen auf.

Familie A gab zu **Tit. XVII** (Waren zum Gebrauch und Verkauf) Vorräte an Getreide mit 2 ½ Malter Roggen, 5 Scheffeln Gerste, 6 Scheffeln Hafer und 7 Scheffeln Buchweizen an. Weiterhin erwähnte sie Nahrungsmittelvorräte von 2 Scheffeln Landes mit Kartoffeln, 6 Scheffeln Bohnen, Kohl und Möhren im Garten sowie 2 Scheffeln Winterraps (als Abgabe an den Besitzer des Hausgrundstückes). Als Winterfutter für das Vieh standen 9 „kleine Fuder“ Heu zur Verfügung, während der Hausbrand durch einen Torfvorrat im Werte von 5 Talern gesichert sein sollte. Als Maßeinheiten wählte man größtenteils die Einheiten Malter und Scheffel. Aloys Schwarz<sup>2</sup> gibt für die Zeit von 1841 bis 1872 die Getreidemaße im Münsterland nach preußischem Maß wie folgt an: 1 Scheffel entspricht 54,962 Liter = rd. 40 kg Roggen und 1 Malter entspricht 659,550 Liter = rd. 475 kg Roggen.

Familie B bezifferte ihre Vorräte mit 20 Scheffeln Einsaat mit Roggen, 1 Malter Roggenkorn, 4 Malter Kartoffeln, Eingemachtes, Schweinefleisch sowie Möhren und Runkelrüben, Heu und Stroh und bewertete diese mit insgesamt 255 Talern. Dieser Vorrat diente nur dem Eigenbedarf. Für Verkauf und Handel stand nichts zur Verfügung.

Bei **Tit. XVIII** führte Familie A 1 altes Gewehr im Werte von 1 Taler auf, während Familie B hier „Nichts“ angab. Dafür nannte Familie B unter **Tit. XIX** (Bücher) 2 einfache Gebetbücher und 1 weiteres mit Silberbeslag und 1 Handpostille ihr Eigentum, während Familie A in diesem Falle passte. Bei **Tit. XX** (Briefschaften und Dokumente) notieren beide Familien „Nichts“.

Unter **Tit. XXI** (Passives und Schulden) hatte Familie A nur rd. 47 Taler Rückstände. Davon waren allein 25 Taler ausstehende Pachtzahlungen und der Rest verteilte sich auf weitere 8 Einzelposten, jeder einzelne nicht über 4 Taler. Es handelte sich möglicherweise um weitere Pachtzahlungen sowie Außenstände von Ärzten und Rechtsanwälten.

Familie B führte bei den Schulden nicht weniger als 41 Einzelposten mit einer Gesamtsumme von rd. 4 274 Talern auf. Allein die noch zu zahlenden Abfindungen betragen über 1 000 Taler. In einem von drei Abfindungsfällen befand sie sich noch im Prozess. Weiter stand ein eingetragenes Kapital von 1 100 Talern in den Büchern. 6 ausstehende Pachtbeträge machten ebenfalls über 100 Taler aus. Für empfangene Haferlieferungen waren über 550 Taler aufgelaufen und für Hafer, Heu und Logie in verschiedenen Wirtshäusern sowohl des nahen Ruhrgebietes als auch in Haltern oder Münster und seiner Umgebung waren weitere Zahlungen zu leisten. Auch größere Beträge für Leistungen von Handwerkern (Sattler, Schmiedemeister, Schreiner, Stellmacher) waren neben dem ausstehenden Lohn für Knecht und Fuhrmann noch zu zahlen. Dazu standen noch Begräbniskosten an sowie Zahlungen an Ärzte und Apotheker aus. Hinzu kamen noch aufgenommene Wechselschulden und aufgenommene Bardarlehen, sodass man wohl mit aller Zurückhaltung und Vorsicht sagen kann, die finanzielle Lage der Familie B war äußerst gespannt. Nach Abzug der langen Schuldenliste verblieb gerade noch ein Restvermögen von 646 Talern.

Bei der genaueren Betrachtung der aufgelisteten Vermögenswerte fällt zunächst auf, dass beide Familien – wie sicher die meisten übrigen Bewohner der Kommunen auch – nach heutigen Maßstäben in recht bescheidenen Verhältnissen lebten. Bei der Kleidung beschränkte man sich auf das unbedingt Notwendige. Auch bei der Einrichtung des Hauses wie auch der Kücheneinrichtung ging es eigentlich nur um notwendige und zweckmäßige Gegenstände. Finanzielle Reserven waren kaum vorhanden. Wer in finanzielle Not geraten war, lieh sich die fehlenden Mittel häufig bei Bekannten und Verwandten, da es zu dieser Zeit noch keine Banken oder Sparkassen gab.

Bei Familie A fällt besonders auf, dass sie in der Summe mehr Kleinkredite verliehen hatte als sie selber schuldete. Es handelte sich hierbei jedoch um relativ kleine Beträge von meist nur wenigen Talern, sodass man bei den Kreditnehmern wohl von kurzfristigen finanziellen Engpässen ausgehen kann. Anders war die Situation bei Familie B, die trotz eines größeren Vermögens bedeutend höher verschuldet war. Man kann sich in diesem Falle des Eindrucks nicht erwehren, dass neben größeren Verpflichtungen aus Erbangelegenheiten ein großer Teil der aufgelaufenen Schulden auch aus dem laufenden Fuhrgeschäft resultierte.

Alles in allem ein interessanter Vergleich, der dem Leser einen Blick in die Lebens- und speziell Vermögensverhältnisse früherer Generationen erlaubt.

## Quellen

- [1] Erbvertrag Weber Bernard B. mit seinen Geschwistern vom 4. Februar 1841,
- [2] Vermögensaufstellung des Webers Bernard B. vom 21. Oktober 1853,
- [3] Auseinandersetzungsvertrag des Webers Bernard B. mit seinen drei Kindern vom 4. November 1853,
- [4] Vermögensaufstellung „Inventarium des Vermögens“ des verstorbenen „Fuhrmannes B“ vom 26. Mai 1869,
- [5] Auseinandersetzungsvertrag der „Ww. B“ mit ihren drei Kindern vom 24. Juli 1869.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schwarz, Aloys: Alte Mühlen im südwestlichen Münsterland, Die Entwicklung der Wind- und Wassermühlen im Spiegel der Landesgeschichte, Eigenverlag Heimatverein Sythen von 1930 e. V., S. 140 – 143.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 143.